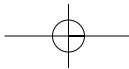




Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2005

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 1. August 2005 (5651-II.1)	103
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. Juni 1992 vom 3. August 2005 (1452-I.006)	106
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. August 2005 (1414-SH 2/6-I)	107
Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (DOG Brbg.) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1993 vom 22. August 2005 (4550-IV.6)	107
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. Juni 2005	109
Personalmeldungen	109
Ausschreibungen	109



Inhalt

Seite

Rechtsprechung

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2

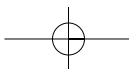
Zivilprozessordnung §§ 282 Abs. 1; 296 Abs. 2

Die Anwendung von § 296 Abs. 2 Zivilprozessordnung hat stets unter Berücksichtigung der Tragweite des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu erfolgen. Daher ist es von Verfassungs wegen geboten, dass das § 296 Abs. 2 Zivilprozessordnung anwendende Gericht darlegt, von welchen Erwägungen es sich bei der Präklusion leiten lässt. Ebenso darf sich das Gericht für die Annahme, die Zulassung des Vorbringens führe zu einem weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung, nicht auf bloße Vermutungen stützen.*

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,

Beschluss vom 16. Juni 2005 – VfGBbg 2/05 – 111

* Nichtamtliche Leitsätze.



Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 1. August 2005
(5651-II.1)

I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen oder Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater¹ sowie für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe haben die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz Folgendes bestimmt:

A.

Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist zweifach bei der Geschäftsstelle einzureichen. Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Vordrucken zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.

1.2 Festsetzung

1.2.1 Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten.

1.2.2 Kann Verjährung in Betracht kommen (vgl. §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG) vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (s. Nr. 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat der UdG dies auf der Urschrift und der Durchschrift der Festsetzung zu vermerken.

1.2.3 Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst

sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.

1.2.4 Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.

1.2.5 Die Urschrift der Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beordnungsbeschluss ist neben dem Namen des beigeordneten Rechtsanwalts die Blattzahl der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.

1.3 Auszahlungsanordnung

1.3.1 Die Auszahlungsanordnung wird von dem UdG erteilt, der die Vergütung festgesetzt hat oder dessen Entscheidung angefochten worden ist. Hat ein Gericht des Bundes die Verteidigerin oder den Verteidiger bestellt und gemäß § 45 Abs. 1 RVG die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen, so hat der UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs die Durchschrift der Festsetzung dem Bundesgerichtshof zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.

1.3.2 Ein Exemplar der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.

1.3.3 Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch dazu die amtlichen Vordrucke zu verwenden; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (s. Nr. 1.5.3).

1.3.4 Nummer 2.4.4 ist zu beachten.

1.4 Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung

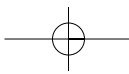
1.4.1 Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens und die Prüfung der Festsetzung richten sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.

1.4.2 Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat der UdG vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

1.4.3 Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.

1.4.4 Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die

¹ Bei der erstmaligen Erwähnung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen erfolgt eine Paarbildung aus weiblicher und männlicher Form. Im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit nur noch die männliche Form verwendet.



Verjährungseinrede erhoben werden (s. Nr. 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.

1.5 Vorschuss

1.5.1 Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.

1.5.2 Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlung zu leisten und als Haushaltsausgabe zu buchen.

1.5.3 Der UdG überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird. (s. Nr. 1.3.3).

1.6 Wiedereinforderung überzahlter Beträge

Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach der Justizbeitreibungsordnung einzuziehen.

2 Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen

2.1.1 Die aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45, 50 Abs. 1 RVG) wird von dem UdG des Gerichts des Rechtszuges nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch von dem UdG des Gerichts des ersten Rechtszuges festgesetzt.

2.1.2 Die aus der Bundeskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45, 50 Abs. 1 RVG) wird von dem UdG des Gerichts des Bundes festgesetzt.

2.2 Zuständigkeit für die Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens

2.2.1 Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.2 Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Der UdG des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.

2.3 Vergütung des beigeordneten Anwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse

2.3.1 Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der

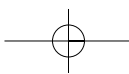
Prozesskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger (nachfolgend: der Rechtspfleger), ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.

2.3.2 Macht der Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 oder 126 ZPO festgesetzt worden sind, so fordert der Rechtspfleger die Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist, zurück. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt der Rechtspfleger auf der Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt er auf die Urschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses und bescheinigt dort außerdem, dass die Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.

2.3.3 Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat der UdG den erstattungspflichtigen Gegner zu benachrichtigen.

2.3.4 Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO, § 6 Abs. 2 KostVfg und Nr. 3.3.2 Satz 1, Nr. 4.6 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) zu beachten.

2.3.5 Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nr. 2.3.2 oder 2.3.3 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher (nachfolgend: der Gerichtsvollzieher) sie anzunehmen und an die Gerichtskasse abzuführen. Zieht der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann



- (s. Nr. 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt der UdG die Mitteilung an die Kasse weiter.
- 2.3.6 Beantragt der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Festsetzung der ihm gegenüber seinem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind die Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.
- 2.4 Wiedereinforderung von der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossinnen oder Streitgenossen**
- 2.4.1 Der UdG hat in jedem Falle zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat er den Anspruch der Landeskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vgl. Nr. 3.1, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vgl. § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO).
- 2.4.2 Der mit der Festsetzung der Vergütung befasste UdG hat Streitgenossen der Partei, die von dem dieser Partei beigeordneten Rechtsanwalt als Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untunlich erscheint.
- 2.4.3 Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, die oder der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.
- 2.4.4 Wenn Streitgenossen der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist auf der Auszahlungsanordnung über die Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossen der Partei der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen die Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.
- 2.4.5 Die von Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine ggf. zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.
- 2.5 Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)**
- 2.5.1 Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich der UdG davon zu überzeugen, dass
- 2.5.1.1 das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,
- 2.5.1.2 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozesskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei dem Gegner erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwälte ihre Vergütung (§ 45 Abs. 1, § 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,
- 2.5.1.3 die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vgl. Nr. 2.5.1.2) aufgestellt worden ist und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,
- 2.5.1.4 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,
- 2.5.1.5 die von der Partei zu zahlenden Beträge (§§ 120 ZPO, 50 Abs. 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,
- 2.5.1.6 und ggf. in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nr. 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,
- 2.5.1.7 in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwälte von der Partei oder einem Dritten erhalten haben.
- 2.5.2 Haben noch nicht sämtliche der Partei und ggf. die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vgl. Nummern 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vgl. Nr. 2.5.1.7), so fordert der UdG sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Abs. 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der UdG angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.
- 2.5.3 Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Abs. 3 ZPO durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vgl. Nr. 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütungen nicht aus, ist die Akte zunächst dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.

- 2.5.4 Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil z. B. das Ergebnis der Kosteneinziehung vom Gegner, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat der UdG den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.
- 2.5.5 Eine weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Entschädigung beigeordneter Rechtsanwälte zu buchen.
- 2.5.6 Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die Partei (vgl. Nr. 2.5.1.3), sind die Akten dem UdG zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.
- 2.6 Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwälte und Steuerberater sinngemäß.

B.

Vergütung bei Beratungshilfe (§ 44 RVG)

- Für die Festsetzung der Vergütung für die Beratungshilfe gilt Teil A Nummern 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.2.5, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden oder von dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Vordrucke für den Beratungshilfesantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Die Urschrift der Festsetzung ist zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.
- Der UdG hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung vom erstattungspflichtigen Gegner eingefordert werden kann (§ 9 BerHG, § 59 Abs. 1, 3 RVG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen einen ausgleichspflichtigen Streitgenossen geltend zu machen (vgl. Teil A Nummern 2.4.2 bis 2.4.5).

II.

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen wird Folgendes bestimmt:

- Soweit Aufgaben von Beamten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erwähnt werden, bleiben die Bestimmungen der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe q und Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 unberührt.
- Soweit Gerichte ein elektronisches HKR-Verfahren verwenden, kann die Auszahlungsanordnung von einem anderen UdG als demjenigen erteilt werden, der die Vergütung festgesetzt hat. In diesem Fall ist der amtliche Vordruck für die Auszahlungsanordnung nicht mehr zu verwenden.

Ein Ausdruck der elektronisch erzeugten Auszahlungsanordnung ist zu den Akten zu nehmen. Der Erlass der Auszahlungsanordnung ist von dem Registraturbeamten auf der Urschrift der Festsetzung unter Angabe des Betrages und Verweis auf die Blattzahl des Ausdrucks der Auszahlungsanordnung in auffälliger Weise zu vermerken. Der Vermerk ist rot zu unterstreichen.

3. Zu Teil A Nr. 1.4

- Von der Erhebung der Verjährungseinrede wird regelmäßig abgesehen werden können, wenn
- der Anspruch zweifelsfrei begründet ist.
- entweder die Verjährungsfrist erst verhältnismäßig kurze Zeit abgelaufen ist oder der Anspruchsberechtigte aus verständlichen Gründen (z. B. Schweben eines Rechtsmittels oder eines Parallelprozesses, längeres Ruhen des Verfahrens, Tod des Anwalts), die in einem Sachzusammenhang mit dem Erstattungsantrag stehen müssen, mit der Geltendmachung seines Anspruchs gewartet hat.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Verfügungen vom 21. Juli 1992 (JMBl. S. 110) und vom 30. Oktober 2001 (JMBl. S. 214) aufgehoben.

Potsdam, den 1. August 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. Juni 1992 Vom 3. August 2005 (1452-I.006)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. Juni 1992 (JMBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

Abschnitt V Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern eine justizinterne Vernichtung durch behördeneigene Anlagen nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann das ausgesonderte Schriftgut auch im Wege der Fremdverwertung vernichtet werden. Die Justizbehörde bleibt auch dann für das Schriftgut bis zu dessen Vernichtung verantwortlich. Vom Zeitpunkt des Verladens bis zur Vernichtung hat ein Justizbediensteter anwesend zu sein und den Vernichtungsvorgang zu überwachen. Der ständigen und unmittelbaren Überwachung steht es gleich, wenn die Abgabe des zu vernichtenden Schriftguts im Wege der externen Auftragsvergabe an Firmen erfolgt, die als zuverlässig bekannt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um eine für die Akten- und Datenträgervernichtung nach DIN 32757 – 1 zertifizierte Firma handelt.“

Bei der Auswahl und Beauftragung von Fremdfirmen sind die Grundsätze zur sparsamen Haushaltsführung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, das Schriftgut in geschlossenen und besonders gesicherten Behältnissen zu transportieren und unmittelbar nach dem Transport nach den Anforderungen der DIN-Norm 32757 (mindestens Sicherheitsstufe 3) zu vernichten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass weder Mitarbeiter noch Unbefugte Einsicht in das Schriftgut erhalten und die mit dem Transport und der Vernichtung beschäftigten Mitarbeiter der Firma nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Unterauftragsverhältnisse sind vertraglich auszuschließen. Der Auftragnehmer hat eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung des Schriftguts abzugeben.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. August 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 8. August 2005
(1414-SH 2/6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1996 (JMB1. S. 110), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. April 2004 (JMB1. S. 50), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen eingeführt:

VS 56 a Merkblatt für Vormünder
VS 57 a Merkblatt für Pfleger/innen.

Die nachfolgenden Vordrucke werden wie folgt umbenannt:

VS 56 Bestallung für den Vormund oder Gegenvormund
VS 57 Bestallung für den Pfleger.

Brandenburg an der Havel, den 8. August 2005

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (DOG Brbg.)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1993
Vom 22. August 2005
(4550-IV.6)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Februar 1993 (JMB1. S. 41), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 14. Januar 2002 (JMB1. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6 Leitung des Krankenpflegedienstes, Diensteinteilung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Krankenpflegedienstes bestimmt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter die Diensteinteilung des Krankenpflegedienstes. Ein Rufbereitschaftsdienst ist nach Möglichkeit sicherzustellen.

(2) Sind üblicherweise mehr als drei Mitarbeiter des Krankenpflegedienstes im medizinischen Dienst tätig, legt der Leiter des Krankenpflegedienstes im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter die Aufgabenverteilung zwischen den Mitarbeitern in einem Organisationsplan im Einzelnen fest.

(3) Ein Einsatz des Krankenpflegedienstes außerhalb des

medizinischen Dienstes ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn dadurch die Belange der Gesundheitsfürsorge nicht beeinträchtigt werden.“

2. Nummer 14 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Unberührt davon bleibt die Verabreichung von Injektionen und Infusionen durch das Krankenpflegepersonal in Notfällen (im Rahmen der Notkompetenz für die Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen), in denen kein Arzt erreichbar ist. Die allgemeine Überwachungs- und Beaufsichtigungspflicht des Arztes bleibt hiervon ebenfalls unberührt.“

3. Nummer 20 erhält folgende Fassung:

**„20
Leiter des Krankenpflagedienstes**

(1) In Krankenpflagediensten, in denen mehrere Bedienstete des Krankenpflagedienstes eingesetzt sind, bestellt der Anstaltsleiter nach Anhörung des Arztes einen Bediensteten zum Leiter des Krankenpflagedienstes. Ist ein Leiter des Krankenpflagedienstes nicht bestellt, beauftragt der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

(2) Der Leiter des Krankenpflagedienstes ist für den ordnungsgemäßen Dienstablauf im Krankenpflagedienst verantwortlich. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Erstellung und Durchführung des Dienstplanes des Krankenpflagedienstes.“

4. In Nummer 22 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „regelmäßigen“ und die Wörter „mindestens einmal wöchentlich durchzuführenden“ gestrichen.

5. In Nummer 34 wird nach Absatz 4.2 folgender Absatz 4.3 eingefügt:

„(4.3) Die gesundheitliche Eignung ist vom Anstaltsarzt jährlich neu festzustellen.“

6. Nummer 38 erhält folgende Fassung:

„38

Sonstige Mitwirkung des Anstaltsarztes

Der Anstaltsarzt ist darüber hinaus an allen Entscheidungen und Maßnahmen zu beteiligen, die Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Gefangenen und die Anstaltshygiene haben.“

7. Nummer 41 erhält folgende Fassung:

**„41
Arbeitsunfälle**

Für Arbeitsunfälle gelten die hierzu erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz.“

8. Nummer 51 erhält folgende Fassung:

**„51
Art und Umfang der zahnärztlichen Versorgung**

Für Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen gelten die hierzu erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz.“

9. Nummer 52 erhält folgende Fassung:

**„52
Ausstattung mit Hilfsmitteln**

Für die Ausstattung mit Hilfsmitteln gelten die hierzu erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 22. August 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 20. Juni 2005

Herrn Frank Gerstmann, Vereinsstraße 15, 14770 Brandenburg an der Havel, wurde durch Verfügung der Ministerin der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2
Zivilprozessordnung §§ 282 Abs. 1; 296 Abs. 2

Die Anwendung von § 296 Abs. 2 Zivilprozessordnung hat stets unter Berücksichtigung der Tragweite des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu erfolgen. Daher ist es von Verfassungs wegen geboten, dass das § 296 Abs. 2 Zivilprozessordnung anwendende Gericht darlegt, von welchen Erwägungen es sich bei der Präklusion leiten lässt. Ebenso darf sich das Gericht für die Annahme, die Zulassung des Vorbringens führe zu einem weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung, nicht auf bloße Vermutungen stützen.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 16. Juni 2005 – VfGBbg 2/05 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens nahm den Beschwerdeführer auf Zahlung in Höhe von 124,12 EUR nebst Zinsen und außergerichtlichen Mahnkosten vor dem Amtsgericht Potsdam mit der Behauptung in Anspruch, seitens des Beschwerdeführers mit der Entsorgung von Bauschutt, Sockelleisten und Hartfaserplatten beauftragt worden zu sein. Sie überreichte eine Rechnung und kündigte die Vorlage des Lieferscheins im Bestreitensfalle an. Nachdem der Beschwerdeführer auf die Klageschrift nur erwiderte: „Der Beklagte hat die Klägerin nicht beauftragt“, überreichte die Klägerin des Ausgangsverfahrens unter dem 13. April 2004 einen Lieferschein in Kopie und teilte unter dem 4. Mai 2004 ergänzend mit, dass „die Bestellung selbst von dem Beklagten ausgelöst worden ist“, „entsprechender Beweis“ könne im Bestreitensfalle nachgereicht werden.

In der mündlichen Verhandlung am 5. August 2004 wies das Amtsgericht darauf hin, dass die Klägerin aufgrund des in Kopie überreichten Lieferscheins eine Auftragserteilung substantiiert vorgetragen habe, hingegen das pauschale Bestreiten des Beklagten nicht den Anforderungen an ein substantiiertes Bestreiten genüge. Der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers erklärte – nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beschwerdeführers im Verfassungsbeschwerdeverfahren – daraufhin, dass der Beschwerdeführer die Klägerin zu keinem Zeitpunkt beauftragt habe oder durch andere habe beauftragen lassen, er auch nie einen Auftrag, Lieferschein und Ähnliches der Klägerin unterschrieben habe oder durch andere habe unterschreiben lassen und beantragte eine Frist zur Stellungnahme auf den gerichtlichen Hinweis. Das Amtsgericht bestimmte einen Termin zur Verkündung der Entscheidung auf den 19. August 2004.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** Nichtamtliche Leitsätze.

Mit am 9. August 2004 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz bekräftigte der Beschwerdeführer seinen Vortrag aus der mündlichen Verhandlung und verwies ergänzend darauf, dass die Unterschrift auf dem Lieferschein nicht mit der Unterschrift des Beschwerdeführers übereinstimme.

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer durch das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil zur Zahlung von 154,71 EUR nebst Zinsen unter Abweisung der Klage hinsichtlich der Inkassokosten im Übrigen und führte aus:

„Soweit der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 5. August 2004 bestritten hat, dass der Auftrag vom 24. September 2002 von ihm stamme, ist dies als verspätet zurückzuweisen (§§ 296 Abs. 2, 282 Abs. 1 ZPO). Auch der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsatz rechtfertigt keine andere Wertung. Zwar hat der Beklagte bereits mit Schriftsatz vom 12. März 2004 vorgetragen, die Klägerin nicht beauftragt zu haben, jedoch hat die Klägerin hierauf mit Schriftsatz vom 13. April 2004 substantiiert erwidert. Der Vortrag der Klägerin zur Beauftragung ist dahingehend als in hohem Maße substantiiert anzusehen, da sie sogar eine Urkunde der Beauftragung übersandte. Dem ist der Beklagte nicht mehr entgegengetreten. Es wäre vom Beklagten zu erwarten gewesen, dass er, nachdem die Klägerin den Auftrag vom 24. September 2002 zu den Akten gereicht hat, sich dazu erklärt hätte, dass er behaupte, dieser stamme nicht von ihm. Die Anforderung an die Substantiiertheit eines Bestreitens wächst mit der Substantiiertheit des jeweiligen Vortrages. Vorliegend beschied sich der Beklagtenvortrag auf den einzigen Satz „Der Beklagte hat die Klägerin nicht beauftragt“. Dies erreicht nicht das nötige Maß an Substantiiertheit, um dem Klägervortrag, welcher durch Vorlage des Auftrages untermauert wurde, entgegenzutreten.

Soweit der Vortrag erst in der mündlichen Verhandlung dahingehend substantiiert wurde, dieses Auftragsformular stamme nicht vom Beklagten, ist dieser Vortrag als verspätet zurückzuweisen. Es entspricht einer grob nachlässigen Prozessführung, nicht bereits rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung dies vorgetragen zu haben. Den Schriftsatz vom 13. April 2004 hat der Beklagte zusammen mit der Ladungsverfügung ausweislich des Empfangsbekanntnisses am 7. Mai 2004 mithin mehr als ein Vierteljahr vor der mündlichen Verhandlung erhalten.

Es war auch nicht erforderlich, dass das Gericht vor der mündlichen Verhandlung auf diesen Gesichtspunkt hinweist. Es musste dem anwaltlich vertretenen Beklagten bewusst sein, dass er sein Verteidigungsvorbringen über den erfolgten Satz hinaus substantiiieren muss, nachdem die Klägerin die besagte Anlage vorgelegt hat. Die gerichtlichen Hinweispflichten gehen nicht soweit, dass die Parteien jeweils wechselseitig darauf hinzuweisen wären, dass sie das Vorbringen der Gegenseite mit hinreichender Substantiiertheit bestreiten müssen. Es kann von einer anwaltlich vertretenen Partei verlangt werden, dass sie auch ohne richterlichen Hinweis erkennt, dass ein bloß aus einem Satz bestehendes Ver-

teidigungsvorbringen nicht genügt, wenn die Klägerin unter Vorlage von Urkunden ihren Vortrag substantiiert und unter Beweis stellt.

Aus dem vorliegenden Grund war dem Beklagten auch kein Schriftsatznachlass mehr zu gewähren.“

Den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 321a Zivilprozessordnung (ZPO) wies das Amtsgericht durch Beschluss vom 1. November 2004 – dem Beschwerdeführer zugegangen am 5. November 2004 – zurück. Den Vorhalt, das Gericht habe eine Verzögerung des Rechtsstreits gar nicht geprüft und insoweit unzulässiger Weise den weiteren Vortrag unberücksichtigt gelassen, wies das Amtsgericht zurück, da es sich bei der Begründung der Verspätung „lediglich um ein Begründungsdefizit, welches nicht entscheidungserheblich war“ handle. Das Amtsgericht führt dazu aus:

„Es ist jedoch offensichtlich, dass eine Verzögerung eingetreten wäre. Wäre der verspätete Vortrag zugelassen worden, hätte auch die Klägerin Gelegenheit erhalten müssen, auf den dann neuen Vortrag zu erwidern. Da dieser neue Sachvortrag aus dem Schriftsatz vom 9. August 2004 und die Erwidern nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wären, hätte es eines neuen Verhandlungstermins bedurft. Eine Verzögerung des Rechtsstreits wäre eingetreten. Hätte der Beklagte indes entsprechend einer sorgfältigen Prozessführung rechtzeitig vorgetragen, hätte zum einen die Klägerin vor der mündlichen Verhandlung hierauf unter Beweisantritt erwidern und zum anderen das Gericht eventuell bereits vorbereitend Zeugen laden können. Weitere Termine wären voraussichtlich entbehrlich gewesen.

Soweit die Beklagte meint, nach ihrem verspäteten Vortrag hätte die Klage abgewiesen werden müssen, verkennt sie, dass der Klägerin zunächst rechtliches Gehör zu gewähren gewesen wäre und hierdurch eine Verzögerung eingetreten wäre. Die Beklagte verkennt insoweit, dass auch der Klägerin das Recht zusteht, auf das sie sich beruft.“

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

...

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör.

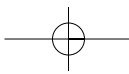
1. Artikel 52 Abs. 3 LV gewährt das Recht, sich zu den entscheidungserheblichen Fragen einer rechtlichen Streitigkeit vor Erlass der Entscheidung zu äußern (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 15. September 1994 – VfGBbg 10/93 –, LVerfGE 2, 179, 182). Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 25. Februar 1999 – VfGBbg 52/98 – m. w. N.). Soweit § 296 Abs. 2 ZPO das Gericht hiervon im Einzelfall entbindet, stellt sich § 296 Abs. 2 ZPO als Ausnahmvorschrift dar (BVerfGE 75, 302, 312 m. w. N.), die zwar grundsätzlich mit der Verfas-

sung vereinbar ist (vgl. BVerfGE 55, 72, 94 m. w. N.). Ihre Anwendung hat aber stets unter Berücksichtigung der Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu erfolgen. Danach ist es erforderlich, dass bei Anwendung des § 296 Abs. 2 ZPO das Vorliegen einer „Verzögerung“ konkret dargelegt wird (vgl. BVerfGE 81, 97, 105 f.). Von welchen Erwägungen ein Gericht sich bei der Präklusion hat leiten lassen, lässt sich nur dann feststellen, wenn es seine Entscheidung insoweit ordnungsgemäß begründet (BVerfGE 81, 97, 106). Fehlt es daran, handelt es sich nicht, wie das Amtsgericht meint, „lediglich um ein Begründungsdefizit, welches nicht entscheidungserheblich war“.

2. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht.
 - a) Das Amtsgericht hat in dem Urteil vom 5. August 2004 zur Frage der Verzögerung des Rechtsstreits nichts ausgeführt, sondern nur dargelegt, dass nach seiner Auffassung eine grob nachlässige Prozessführung des Beschwerdeführers vorliegt. Nach der – den Anforderungen des Artikels 103 Abs. 1 GG genügenden (BVerfGE 75, 302, 315 f.) – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Verzögerung allerdings nur dann anzunehmen, wenn der Rechtsstreit bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei dessen Zurückweisung („absoluter Verzögerungsbegriff“; vgl. BGHZ 75, 138, 141 f.).

Unbeschadet dessen, dass von einer Verzögerung ohne Anhaltspunkt nicht ausgegangen werden darf, fehlt es mithin bereits an der von Verfassungs wegen erforderlichen Darlegung der nach Auffassung des Amtsgerichts die Verzögerung des Rechtsstreits begründenden Umstände.

- b) Auch der Beschluss vom 1. November 2004 verstößt eigenständig gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, so dass es nicht darauf ankommt, ob aufgrund einer „nachgeschobenen“ Begründung in dem die Gehörsrüge bescheidenden Beschluss das Begründungsdefizit des Urteils noch „geheilt“ werden könnte. Denn das Amtsgericht ist davon ausgegangen, dass eine Verzögerung des Rechtsstreits *allein deshalb* eingetreten wäre, weil der Klägerin des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Erwidern auf den weiteren Vortrag des Beschwerdeführers – mit der Folge eines weiteren Termins zur mündlichen Verhandlung – hätte eingeräumt werden *müssen*. Das Gericht hat jedoch in der mündlichen Verhandlung nach den unwidersprochenen Angaben des Beschwerdeführers und auch ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht weiter aufgeklärt, ob die Klägerin des Ausgangsverfahrens den nunmehr konkretisierten Vortrag des Beschwerdeführers substantiiert entkräftet oder nicht (§ 138 ZPO). Es war nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich die Klägerin in dem Termin zum Vortrag des Beschwerdeführers erklärt haben würde. Nur bei schlüssigem und hinreichend substantiiertem Gegenvortrag der Klägerin hätte sich die Notwendigkeit ergeben können, einen neuen Termin anzuberaumen; andernfalls hätte das Amtsgericht am Schluss der mündlichen Verhandlung die Klage abweisen können. Das Amtsgericht wusste nicht, wie die Klägerin dem Vortrag des Be-



schwerdeführers entgegen würde. Es hat seine Annahme, bei Zulassung des Vorbringens des Beschwerdeführers sei ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung erforderlich, auf bloße Vermutungen gestützt, ohne zuvor die gegebenen prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dies ist von Verfassungs wegen nicht haltbar (vgl. BVerfG NJW 1989, 705). Präklusionsvorschriften schränken die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Prozess ein und bewegen sich damit regelmäßig im grundrechtsrelevanten Bereich (BVerfGE 75, 302, 314). Das bedeutet zwar nicht, dass jede fehlerhafte Anwendung einer Präklusionsvorschrift eine Verletzung rechtlichen Gehörs darstellt (vgl. BVerfGE 75, 302, 314). Nimmt ein Gericht irrigerweise, aber willkürfrei tatsächliche Umstände an, bei deren Vorliegen eine Verzögerung hätte bejaht werden können, handelt es sich um einen Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts und mit-

hin nur um eine Verletzung einfachen Rechts (vgl. BVerfGE 81, 97, 106). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Das Amtsgericht hat sich vielmehr die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens nicht vergegenwärtigt, indem es sich auf bloße Vermutungen gestützt hat, ohne zuvor alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Klärung der Frage, ob eine Verzögerung eintreten würde oder nicht, geführt hätten.

Ob die Einräumung einer Erklärungsfrist auf den Vortrag des Beschwerdeführers (§ 283 ZPO) für sich genommen eine Verzögerung des Rechtsstreits zur Folge hat (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 63. Auflage 2005, Rn. 44 zu § 296 m. w. N.) oder nicht (BGH NJW 1985, 1556, 1558 m. w. N.) bleibt ohne Bedeutung, weil die Klägerin keine Erklärungsfrist beantragt hat.

